



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes
(BT-Drs. 18/11326,
gleichlautend BT-Drs. 18/11163)**

Berlin, den 20. April 2017
GG 10/2017

Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 145
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Berufsrecht@wpk.de

www.wpk.de

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: peter.maxl@wpk.de
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

Artikel 1 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes ändert das derzeit geltende Bundeskriminalamtgesetz (BKAG). Die Wirtschaftsprüferkammer wendet sich gegen die durch § 62 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 1 und 3 BKAG-E herbeigeführte Schlechterstellung der gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnisse, die zwischen WP/vBP und ihren Mandanten bestehen.

Bereits die aktuell geltende Vorschrift des § 20u BKAG, die Berufsgeheimnisträger gegen Maßnahmen des BKA im Rahmen der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§§ 20a ff. BKAG) schützt, trifft eine aus Sicht der WPK unbefriedigende Differenzierung. Absoluten Schutz genießen lediglich Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO). Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO (u. a. WP/vBP, Steuerberater, Rechtsanwälte) genießen demgegenüber nur relativen Schutz, wonach beabsichtigte Maßnahmen einer besonderen Verhältnismäßigkeitskontrolle zu unterwerfen sind (§ 20u Abs. 2 Satz 1 BKAG). Bereits § 20u BKAG lässt damit außer Acht, dass § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO als Bezugsnorm hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts keine entsprechende Differenzierung trifft, sondern sämtliche der dort genannten Berufsgeheimnisträger im gleichen Umfang privilegiert.

§ 62 BKAG-E vertieft diese Ungleichbehandlung aus Sicht des wirtschaftsprüfenden Berufs, indem Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf ihre konkrete Tätigkeit in den absoluten Schutzbereich einbezogen werden, während es u. a. für WP/vBP bei einem relativen Schutz (besondere Verhältnismäßigkeitskontrolle) verbleibt. Aus unserer Sicht ist die nunmehr eingeführte Differenzierung erst recht nicht begründbar, da es für die berufliche Tätigkeit des WP/vBP, ebenso wie für die anwaltliche Tätigkeit, übergreifend kennzeichnend ist, dass vertrauliche Sachverhalte zwischen Berufsträger und Mandant kommuniziert werden. Insbesondere die beratende und prüfende Tätigkeit des WP/vBP trägt unter diesen Rahmenbedingungen dazu bei, dass Wirtschafts- und Steuerstraftaten nicht begangen werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die WPK nachdrücklich dafür aus, auch das Vertrauensverhältnis zwischen dem WP/vBP und seinen Mandanten vor eingriffsintensiven Maßnahmen

des BKA, wie sie nach §§ 38 ff. des Entwurfs unverändert vorgesehen sind (z. B. verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme, Postbeschlagnahme, Überwachung der Telekommunikation), absolut zu schützen und WP/vBP in den Schutzbereich des § 62 Abs. 1 BKAG-E einzubeziehen. Aus unserer Sicht ist die Kommunikation des WP/vBP mit seinem Mandanten in gleichem Maße schützenswert wie die des Rechtsanwalts. Für die Gleichbehandlung spricht auch, dass WP/vBP ihren Beruf häufig mit Rechtsanwälten in Sozietäten oder Partnerschaftsgesellschaften gemeinsam ausüben.

Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09) steht einer Ausweitung der absoluten Privilegierung auf WP/vBP nicht entgegen. Die WPK regt an, den insoweit bestehenden Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers (BVerfG a. a. O., Rn. 258) in diesem Sinne grundrechtsfreundlicher zu nutzen. Auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass die verschwiegene Berufsausübung als Wesensmerkmal und Funktionsvoraussetzung der freiberuflichen Berufsausübung jedenfalls über Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlichen Schutz genießt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, 2 BvR 1027/02, Rn. 93 ff. zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts und des Steuerberaters).

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.

An:

Deutscher Bundestag

- Innenausschuss
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium des Innern

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs